



Satzung der Tennisabteilung des TSV Pansdorf von 1920 e.V.

§ 1 Allgemeines

Die Tennisabteilung des TSV Pansdorf von 1920 e.V. erkennt die Satzung des TSV Pansdorf an und ist den gleichen Grundsätzen verpflichtet.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied der Tennisabteilung kann jede natürliche Person werden – unabhängig davon, ob sie Mitglied des Gesamtvereins ist. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Jedes neue Mitglied erhält beim Eintritt in die Tennisabteilung mit der Aufnahmebestätigung die jeweils gültigen Fassungen der Beitrags- sowie der Platz- und Spielordnung ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Abteilungsvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und nur zum Ende eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Tennisabteilung oder
- wegen groben unsportlichen Verhalten

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist, sofern das Mitglied gleichzeitig dem Gesamtverein angehört, die Berufung an den Ehrenrat des Gesamtvereins zulässig, sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ehrenrat des Gesamtvereins entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann desweiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand der Tennisabteilung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann vom Vorstand der Tennisabteilung erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Personen, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Mitwirkung im Übungs- und/oder Spielbetrieb der Tennisabteilung und auf Anteile aus dem Vermögen der Tennisabteilung. Andere Ansprüche gegen die Tennisabteilung müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Tennisabteilung ist eine wirtschaftlich eigenständige Abteilung des TSV Pansdorf. Zur Deckung der Ausgaben werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Beitragsordnung sind die aktuellen Beiträge, die Zahlung der Beiträge und das Verfahren zur Beitragserhebung geregelt. Über die Beitragsordnung ist auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss zu fassen.

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 4 Organe der Tennisabteilung

Die Organe der Tennisabteilung sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Abteilungsvorstand

§ 5 Vorstand der Tennisabteilung

Der Vorstand der Tennisabteilung besteht aus:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassenwart(in)
- Sportwart(in)
- Jugendwart(in)
- Technische(r) Leiter(in)
- Breitensportwart(in)

Bei Bedarf können weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand leitet die Tennisabteilung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Abteilungsvorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Aushang des Gesamtvereins.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

Zu den wichtigsten Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl der Vereinsorgane
- die Überwachung der Tätigkeiten dieser Organe
- die Festsetzung und Beschlussfassung von Beiträgen und Umlagen
- Beschluss über Ausgaben und Darlehnsaufnahmen der Tennisabteilung im Einzelfall über € 2.500,00
- Entgegennahme der Jahresberichte des (der)
 - 1. Vorsitzenden
 - Sportwarts(in)
 - Jugendwarts(in)
 - Breitensportwarts(in)
 - Kassenwarts(in) (Kassenbericht)
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Kassenwarts/der Kassenwartin und des Abteilungsvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- Wahl eines Delegierten und eines Vertreters für die Teilnahme an den Gesamtvorstandssitzungen



§ 7 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in Aufgabenbeschreibungen festgehalten, die als Anhang der Satzung beigefügt sind. Die Aufteilung der einzelnen Aufgaben obliegt dem Vorstand der Tennisabteilung und sind nur innerhalb des Vorstandes zu beschließen.

WAHLEN

§ 8 Allgemeines

Alle Wahlen sind geheim. Steht jedoch nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, so kann die Wahl auf Antrag durch Handheben erfolgen.

Bei allen Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten.

(Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen)

Bei der Wahl zum Vorstand der Tennisabteilung wird jedes Mitglied einzeln gewählt.

Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Ergibt sich auch nach zwei Wahlgängen eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Wiederwahlen sind zulässig. Die Kassenprüfer bilden eine Ausnahme.

§ 9 Wahl des Abteilungsvorstands

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Sportwart(in), Kassenwart(in), Technischer Leiter(in), Jugendwart(in), Breitensportwart(in)

Scheidet während der Wahlzeit ein Mitglied dieser Gremien aus, so ist der Abteilungsvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl zu erfolgen hat, die Position kommissarisch zu besetzen.

§ 10 Wahl der KassenprüferInnen

Zur Prüfung der Kassengeschäfte gibt es in der Tennisabteilung zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, versetzt um 1 Jahr, gewählt.

Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kassen und die dazugehörigen Belege und Unterlagen zu jeder Zeit und unvermutet zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen keine Vorstandsfunktion im Verein innehaben und ausüben.

In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer/eine Kassenprüferin aus. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren möglich.



§ 11 Wahl des/der Delegierten zum Gesamtvorstand

Auf jeder Mitgliederversammlung sind der/die Delegierte und dessen Stellvertreter(in) für den Gesamtvorstand zu wählen. Diese sind namentlich dem Geschäftsführenden Vorstand zu benennen.

Sollte in der Mitgliederversammlung kein(e) Delegierte(r) und ein Vertreter zum Gesamtvorstand gewählt werden, ist der Geschäftsführende Vorstand des Gesamtvereins berechtigt, die Position kommissarisch zu besetzen.

§ 12 Haushalt

Die Tennisabteilung hat einen eigenen Haushalt. Dieser wird durch den/die Kassenwart(in) geführt. Der Vorstand hat jedes Jahr einen Haushaltsplan und einen Kassenbericht vorzulegen. Der Kassenbericht muss vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins dem/der Schatzmeister(in) des Gesamtvereins vollständig vorgelegt werden. Die Haushaltsmittel sind zweckgebunden für die Tennisabteilung zu verwenden.

§ 13 Ordnungen der Tennisabteilung

Die Tennisabteilung hat folgende Ordnungen:

- Beitragsordnung
- Platz- und Spielordnung

Die Platz- und Spielordnung wird vom Vorstand erstellt und ist für alle Mitglieder bindend.

§ 14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Es muss die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist eine erneut einzuberufende Versammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Das Vermögen der Tennisabteilung fällt an den TSV Pansdorf von 1920 e.V.

Diese Satzung tritt am **14.März 2014** in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart